

VEREINS- STATUTEN

Alle vorkommenden nicht spezifischen Geschlechtsangaben folgen dem Unisex Prinzip und gelten somit für jegliche Geschlechter gleichermaßen.

1. Name und Sitz :

Der Verein führt den Namen: JIU-JITSU EBREICHSDORF und hat seinen Sitz in EBREICHSDORF.

2. Begriff:

Der Verein ist eine unpolitische, freiwillige und uneigennützte Sportorganisation und ist nicht gewinnbringend aufgebaut.

3. Zweck des Vereines:

Der Zweck des Vereines ist:

- a. Aufnahme von Interessenten und Ausbildung derselben in der körperlichen Ertüchtigung und in der waffenlosen Selbstverteidigung (insbesondere JIU-JITSU)
- b. Förderung und Unterstützung der Mitglieder.
- c. Beitritt zu Fach- bzw. Dachverbänden im Interesse des Vereines.
- d. Pflege der waffenlosen Selbstverteidigung in allen seinen Varianten, insbesondere des JIU-JITSU.
- e. Durchführung von Kursen, Vorführungen, Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftskämpfen udgl. auf Vereinsebene.
- f. Durchführung von Veranstaltungen, Pflege von geselligen Zusammenkünften und behördlich genehmigten Festen.

4. Mittel zur Erreichung des Zwecks:

- a. Durch die von der GV bestimmten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- b. durch Erträge aus Kursen, Veranstaltungen udgl.,
- c. durch Subventionen,
- d. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

5. Aufnahme in den Verein:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die in den Verein Aufgenommenen sind bis auf weiteres außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, wenn er dies für angebracht hält, ao Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederstand aufzunehmen.

6. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a. außerordentlichen Mitgliedern,
- b. ordentlichen Mitgliedern,
- c. unterstützenden Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern

ad

- a. Außerordentliche Mitglieder sind Aufnahmewerber, die vom Vorstand als ao Mitglieder aufgenommen wurden.
- b. Ordentliche Mitglieder sind solche, die als ao Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederstand erhoben wurden.
- c. Unterstützende Mitglieder sind Einzelpersonen oder Körperschaften, die wohl einen Beitrag leisten, aber die Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen.
- d. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche durch Spenden, großzügige Unterstützung oder durch ihre Leistung dem Verein sehr zum Vorteil gereichen. Ehrenmitglieder haben in der GV beratende Stimme.

Eine Mitgliedschaft wird für unbestimmte Zeit beantragt.

Zu Ehrenpräsidenten können Personen des öffentlichen Lebens oder solche Personen gewählt werden, von denen zu erwarten ist, dass dies dem Verein zum Vorteil gereicht. Die GV ist berechtigt, die verliehene Ehrenmitgliedschaft wieder abzuerkennen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt an den periodischen Trainings udgl. teilzunehmen, um sich körperlich zu ertüchtigen und die waffenlose Selbstverteidigung zu erlernen, bzw. auszuüben um sich zu vervollkommen.

Die ordentlichen Mitglieder haben nach Erreichung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht innerhalb der GV.

Alle Mitgliedswerber haben eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe von der GV beschlossen wird, zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, das Ansehen desselben nicht zu schädigen, die Statuten, sowie die von der GV oder vom Vorstand herausgegebenen Vorschriften zu beachten, Streitigkeiten untereinander zu unterlassen, sowie den von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

8. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, durch Tod der natürlichen Person, Austritt, Streichung, Aberkennung und durch Ausschluss.

Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich, unter Beilage des Mitgliedsausweises oder Kampfpass, dem Vorstand bekannt zu geben (außerordentliche, ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder).

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, das Ansehen schädigen, die Statuten, sowie andere Vereinsvorschriften nicht beachten oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Gegen einen derartigen Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu.

9. Nachlass, Zufristung, Minderung:

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen dem Mitglied über dessen begründetes Ansuchen, die Zufristung, Minderung oder Nachlass der finanziellen Leistungen zu bewilligen.

10. Verwaltung des Vereines:

Die Verwaltung wird besorgt durch:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Den Vorstand (V)
- c. Die Kontrolle (K)
- d. Das Schiedsgericht (SCHG)

11. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) findet jährlich, spätestens im Dezember statt und muss zwei Wochen vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Anführung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz hat der Obmann.

Der GV ist vorbehalten:

Mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle jedes 3. Jahr.
- b. Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, bzw. Aberkennung dieser Ernennungen.
- d. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung des Kassiers.
- e. Behandlung von eingebrachten Anträgen.

Mit 2/3 Mehrheit:

- f. Änderung der Statuten.
- g. Einberufung einer aoGV zum Zwecke der Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem

Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend sind. Das Stimmrecht kann entzogen werden, wenn das o Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche GV am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung statt die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Stimmgleichheit in den Punkten a-e entscheidet der Vorsitzende.

12. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Obmann und den 2. Obmann

Dem 1. und 2. Schriftführer

Dem 1. und 2. Kassier

~~Dem Haupttrainer~~

Dem Zeugwart

13. Obliegenheiten des Vorstandes:

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, maximal jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Absetzung und durch Tod.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist an den Vorstand zu richten und wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

Eine Absetzung eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode kann in besonders dringlichen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Dieser ist der nächsten GV gegenüber verantwortlich.

Nach Absetzung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Wahl-GV ein neues Vorstandsmitglied aus den o Mitgliedern kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegt die Überwachung auf Einhaltung der Statuten, Vereinsbestimmungen Vorstandsbeschlüssen, die Organisation von Veranstaltungen, Kursen udgl., die Einberufung der GV, die Aufnahme von ao Mitgliedern bzw. die Erhebung in den ordentlichen Mitgliederstand. Verhandlungen mit Fach- und Dachverbänden, bzw. mit anderen Institutionen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Erledigung aller administrativen Arbeiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der 1. Obmann, in Vertretung der 2. Obmann.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, unter denen ein Obmann sein muss.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen, wenn diese nicht rein sport-technischer Natur sind, vom 1. Obmann ~~bzw. und~~ dem 2. Obmann ~~und einem Schriftführer~~ unterzeichnet sein.

In gewöhnlichen Geldangelegenheiten des täglichen Geschäftsbetriebes sind der 1. Obmann, der 2. Obmann und der 1. Kassier einzeln zeichnungsberechtigt; in jenen Geldangelegenheiten aber, die für den Verein erhebliche Zahlungen oder Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes betreffen, nur jeweils zwei von den vorgenannten drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand hat jedoch nicht das Recht, in sport-technischen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen. Dies obliegt dem Trainer, bzw. den Dan- Trägern (Meistern).

Einberufung der Sitzungen und den Vorsitz hat der Obmann.

14. Agenden der Funktionäre:

Der 1. Obmann, in dessen Verhinderung der 2. Obmann, repräsentiert den Verein bei offiziellen Anlässen nach außen und gegenüber dritten Personen (Behörden, Fachverbänden udgl.) Die Verwaltung von Mitgliedsausweisen, Kampfpässen, Urkunden udgl. obliegt den Obmännern.

Der 1. Obmann ist berechtigt, bei eventuell erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Rücksprache mit dem Vorstand, Entscheidungen zu treffen, wenn diese vermuten lassen, zum Wohle des Vereines zu sein. Der Vorstand ist in diesem Falle nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

Der 1. Schriftführer, sowie der 2. Schriftführer, besorgen den Schriftverkehr, die Protokollführung, das Vereinsarchiv, und den Social Media Auftritt.

Der 1. Kassier, in dessen Verhinderung der 2. Kassier, besorgt den Geldverkehr und dessen Verbuchung (Eingang-Ausgang). Fällige Beiträge sind von den Mitgliedern einzufordern, bzw. bei Nichteinbringung im Vorstand die Ahndung der säumigen Mitglieder zu beantragen.

Der 1. Kassier ist der Kontrolle gegenüber verantwortlich.

Dem ~~Haupttrainer (in dessen Verhinderung die von ihm gewählte Vertretung)~~ Trainerteam obliegt die Organisation des Trainings, Auswahl von Kämpfern für Vergleichskämpfe, sowie alle sport-technischen Belange. In diesen Belangen besitzt ~~der Haupttrainer~~ das Trainerteam ein absolutes Vetorecht.

15. Das Schiedsgericht: (SCHG)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht (SCHG) berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

In allen Fällen (Streit-) aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das SCHG. Das SCHG wird in der Weise zusammengestellt, dass jeder Streitteil zwei Personen aus dem o. Mitgliederkreis zu Schiedsrichtern erwählt, welche ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das SCHG entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Die Kontrolle:

Die Kontrolle besteht aus zwei Personen, die von der GV aus dem o. Mitgliederkreis gewählt wurden. Ihr obliegt die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung im Verein, sowie die Berichterstattung an den Vorstand und die GV. Mindestens einmal jährlich muss eine Kontrolle stattfinden und im Kassabuch durch Unterschrift ersichtlich sein.

17. Andere Bestimmungen:

Andere Bestimmungen sind in der Vereinsordnung enthalten, die vom Vorstand herausgegeben wird.

18. Auflösung des Vereines:

Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mit dreiviertel (3/4) Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen ao GV beschlossen wird. Diese Versammlung hat auch einen Verantwortlichen für die Abwicklung zu bestellen. Das vorhandene Vereinsvermögen (oder die vorhandenen Sachwerte) wird/werden nach Einlösung aller noch offenen Verpflichtungen einem Zweck, den die aoGV bestimmt zugeführt. Bei der Festlegung dieses Zwecks muss die Förderung des Sports (im Sinne der Bundesabgabenordnung) in der Stadtgemeinde EBREICHSDORF als Ziel gesehen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Zugehörigkeit zu einem Fach- oder Dachverband, ist auch dieser von der Auflösung in Kenntnis zu setzen und eventuelle noch offene Verpflichtungen zu regeln.

Stand 10.06.2022

Genehmigt von der BH Baden am

ZVR 894689231

Kennzeichen BNS3-V-04598/005